

Der Landtag von Niederösterreich hat am **30. JUNI 1994** beschlossen:

### **Anderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes**

Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGB1.6000-3, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs.1 Z.2 lit.c wird nach dem Wort "Forstwirtschaft," die Wortfolge "zur Verbesserung des Ansehens des Bauernstandes, insbesondere der Bäuerin und der bäuerlichen Jugend, zur Förderung" eingefügt.
2. § 7 Abs.3 lautet:  
  
"(3) Die Landesregierung hat Entwürfe von Landesgesetzen der Landes-Landwirtschaftskammer zeitgerecht zur Begutachtung zu übermitteln. Entwürfe von Verordnungen der Landesregierung sind dann zur Begutachtung zu übermitteln, wenn sie Interessen der Land- und Forstwirtschaft berühren."
3. Die Abschnitte II bis VI erhalten die Bezeichnung III bis VII
4. Nach dem Abschnitt I wird folgender Abschnitt II eingefügt:

"Abschnitt II

Rechte und Pflichten der Kammerzugehörigen

§ 7a

Wahlrecht

Jeder Kammerzugehörige hat nach Maßgabe der §§ 24 und 25 das aktive und passive Wahlrecht.

§ 7b

Antragsrechte

- (1) Mindestens 1 % der bei der letzten Landwirtschaftskammerwahl wahlberechtigten Kammerzugehörigen haben das Recht, an die Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer schriftliche Anträge zu stellen. Sie haben diese durch die Erklärung, wahlberechtigt und kammerzugehörig zu sein und durch eigenhändige Angabe von Name, Adresse und Datum der Unterstützung sowie Unterschrift zu unterstützen.
- (2) Die Vollversammlung ist verpflichtet, einen Antrag gemäß Abs.1 zu behandeln und darüber abzustimmen.
- (3) Der Erstunterzeichner oder eine im Antrag als dessen Sprecher angeführte Person, welche kammerzugehörig sein muß, kann den Antrag in der Vollversammlung mündlich begründen. Der Einberufer der Vollversammlung hat den Erstunterzeichner oder gegebenenfalls den Sprecher des Antrages rechtzeitig einzuladen.
- (4) Weist die Vollversammlung den Antrag zuständigkeitshalber einem anderen Organ zur weiteren Behandlung zu, so ist dieses verpflichtet, den Erstunterzeichner oder gegebenenfalls den Sprecher des Antrages zu der Sitzung, in der der Antrag behandelt wird, einzuladen. Der Erstunterzeichner

oder gegebenenfalls der Sprecher des Antrages kann den Antrag in dieser Sitzung mündlich begründen. Wird der Antrag dem Präsidenten zugewiesen, hat dieser die Pflicht zur Information über die Behandlung des Antrages gegenüber dem Erstunterzeichner oder dem Sprecher des Antrages.

§ 7c

Beitragspflicht

Die Kammerzugehörigen sind nach Maßgabe der §§ 29 und 30 zur Leistung von Kammerumlagen und Kammerbeiträgen verpflichtet."

5. Im § 9 Abs.1 wird die Wortfolge "zum Landtag von Niederösterreich wählbar sein" durch den Satzteil "die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Mitgliedstaates besitzen und darf bei ihnen ein Wahlausschließungsgrund nach den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO), LGBl.0300, nicht vorliegen." ersetzt.
6. Im § 15 erhalten die bisherigen Abs.3 bis 15 die Bezeichnung Abs.4 bis 16.
7. § 15 Abs.3 (neu) lautet:

"(3) Die Vollversammlung kann den Präsidenten sowie die Vizepräsidenten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller wahlberechtigten Kammerräte abberufen."

8. Im § 16 Abs.2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Jede in der Vollversammlung vertretene Wählergruppe hat Anspruch auf ein Mitglied, der Rest wird nach dem Verhältnisprinzip auf die Wählergruppen aufgeteilt."

9. Im § 16 Abs.2 dritter Satz (neu) entfallen die Worte "nach dem Verhältniswahlrecht".

10. Im § 16 Abs.3 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Mitglieder, die derselben Wählergruppe angehören wie der Präsident, sind bei dieser Wahl nicht wählbar, sofern nicht alle Mitglieder des Kontrollausschusses dieser Wählergruppe angehören."

11. Im § 18 Abs.2 wird die Wortfolge "zum Landtag von Niederösterreich wählbar sein" durch den Satzteil "die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Mitgliedstaates besitzen und darf bei ihnen ein Wahlausschlussgrund nach den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO), LGBl.0300, nicht vorliegen." ersetzt.

12. § 25 lautet:

"§ 25

Passives Wahlrecht

Wählbar ist jede nach § 24 wahlberechtigte Person österreichischer Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Mitgliedstaates, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet hat."

13. § 29 Abs.2 lautet:

"(2) Die Kammerumlagen werden jeweils für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben. Sie bestehen aus einem Grundbetrag und einem Hundertsatz (Hebesatz) der Beitragsgrundlage. Der Grundbetrag ist durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten, ausgehend von einem Betrag von S 300,-- zum 1. Jänner 1994, festzusetzen. Dabei sind Schwankungen bis zu % 5 der Lebenshaltungskosten nicht zu berücksichtigen."

14. Dem § 29 Abs.5 wird folgender Satz angefügt:

"Hiebei bleibt der Grundbetrag außer Ansatz."

15. § 29 Abs.6 lautet:

"(6) Hebesatz und Grundbetrag sind erstmalig bei der Berechnung der Kammerumlagen für jenen Erhebungszeitraum anzuwenden, welcher auf den Zeitpunkt ihrer Festsetzung folgt; sie gelten für die nachfolgenden Erhebungszeiträume weiter, bis ein neufestgesetzter Hebesatz und Grundbetrag anzuwenden ist."

16. Nach § 29 Abs.9 wird folgender Abs.10 angefügt:

"(10) Wird einem gemäß Abs.1 Umlagepflichtigen der Grundbetrag wegen des Vorliegens mehrerer für Zwecke der Grundsteuer ermittelter Meßbeträge mehrfach vorgeschrieben, so ist dem Umlagepflichtigen über Antrag von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer der den einfachen Grundbetrag übersteigende Grundbetrag zurückzuerstatten. Ein derartiger Antrag ist bis spätestens 31. März des Folgejahres an die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu richten."

17. In der Überschrift des § 34 wird die Bezeichnung "Kammeramt" durch die Bezeichnung "Kammerdirektion" ersetzt.

18. § 34 Abs.1 und 2 lauten:

"(1) Die Geschäfte der Landes-Landwirtschaftskammer sind von der Kammerdirektion zu führen. Die Kammerdirektion ist unter der Aufsicht des Präsidenten vom Kammerdirektor (Stellvertreter) zu leiten.

(2) Voraussetzung für die Anstellung beim Kammeramt ist die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Leitende Angestellte der Kammerdirektion müssen österreichische Staatsbürger sein."

19. § 39 lautet:

"§ 39

Verschwiegenheitspflicht

Alle Funktionäre und das gesamte Personal der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Bezirksbauernkammern sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse der Landes-Landwirtschaftskammer, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Von dieser Verpflichtung hat der zuständige Vorgesetzte auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt."